

Gymnasiale Oberstufe Saar (GOS)

Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Abitur

im Fach

Katholische Religion

(APA Katholische Religion)

Juni 2008

Inhalt

1 Zielsetzung dieser Richtlinien

2 Anforderungen

2.1 Inhaltliche Schwerpunkte

2.2 Anforderungsbereiche

2.2.1 Anforderungsbereich I

2.2.2 Anforderungsbereich II

2.2.3 Anforderungsbereich III

2.3 Operatoren

2.3.1 Anforderungsbereich I

2.3.2 Anforderungsbereich II

2.3.3 Anforderungsbereich III

3 Schriftliche Prüfung

3.1 Materialien und Aufgabenarten

3.1.1 Materialien

3.1.2 Aufgabenarten

3.2 Bewertung der Prüfungsleistung

3.2.1 Kriterien der Bewertung

3.2.2 Definition von „gut“ (11 Punkte) und „ausreichend“ (05 Punkte)

4 Mündliche Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstände

4.2 Aufgabenstellung

4.3 Prüfungsverlauf

4.3.1 Erster Prüfungsteil

4.3.2 Zweiter Prüfungsteil

4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

1 Zielsetzung dieser Richtlinien

Die Allgemeinen Prüfungsanforderungen für das Abitur im Fach Katholische Religion sollen

- auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne ein einheitliches und angemessenes Anspruchsniveau der schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben sichern,
- die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und der Bewertungskriterien sowohl zwischen den Einzelprüfungsleistungen eines Abiturjahrganges als auch zwischen verschiedenen Abiturjahrgängen gewährleisten,
- Hilfen bei der Erstellung von Aufgaben in der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung anbieten.

2 Anforderungen

2.1 Inhaltliche Schwerpunkte

Die inhaltlichen Schwerpunkte ergeben sich aus den im Saarland gültigen Lehrplänen der Halbjahre vier Halbjahre der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe:

1. Halbjahr Die Anfänge (II): Von der Bewegung um Jesus zu den Gemeinden des Christus
2. Halbjahr Zwischen Aufbrüchen und Widersprüchen: die Welt des Hochmittelalters
3. Halbjahr Unter der Herrschaft der Vernunft: der Weg in die Moderne
4. Halbjahr Das Christentum vor den Herausforderungen der Gegenwart

Grundkenntnisse zu den jüdischen Wurzeln der christlichen Religion und zur biblischen Hermeneutik werden vorausgesetzt.

2.2 Anforderungsbereiche

In der Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge differenziert erfasst werden. Hierzu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden, deren Beschreibung dabei hilft, die Prüfungsaufgabe zu formulieren, die erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler festzulegen und die erbrachte Prüfungsleistung zu beurteilen.

len. Damit eine Beurteilung ermöglicht wird, die das gesamte Notenspektrum umfasst, muss sich die Prüfungsaufgabe auf alle drei Anforderungsbereiche erstrecken. Dabei werden, je nach Aufgabenstellung, die Anforderungsbereiche nicht immer eindeutig zu trennen sein, vielmehr dürften sich vielfach Übergänge und Überschneidungen ergeben.

Bei ihrer Beurteilung sollen die erforderlichen Teilleistungen nicht isoliert gesehen, sondern in einer Gesamtbeurteilung erfasst werden.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung dürfen sich die von der Schülerin bzw. vom Schüler zu bearbeitenden Aufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken.

2.2.1 Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst die Zusammenfassung von Texten, die Beschreibung von Materialien und die Wiedergabe von Sachverhalten unter Anwendung bekannter bzw. eingeübter Methoden und Arbeitstechniken.

Geforderte Reproduktionsleistungen sind insbesondere:

- Wiedergabe von fachspezifischem Grundwissen (z. B. Daten, Fakten, Modelle, Definitionen, Begriffe) oder Wiedergabe von Textinhalten,
- Zusammenfassen von Textinhalten,
- Beschreiben von Bildern oder anderen Materialien,
- Darstellen von fachspezifischen Positionen.

2.2.2 Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf neue Sachverhalte.

Geforderte Reorganisations- und Transferleistungen sind insbesondere:

- Einordnen von fachspezifischem Grundwissen in neue Zusammenhänge,
- Herausarbeiten von fachspezifischen Positionen,
- Belegen von Behauptungen durch Textstellen, Bibelstellen oder bekannte Sachverhalte,
- Vergleichen von Positionen und Aussagen unterschiedlicher Materialien,

- Analysieren von biblischen und anderen Texten oder von Bildern unter fachspezifischen Aspekten,
- Anwenden fachspezifischer Methoden auf neue Zusammenhänge oder Probleme.

2.2.3 Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst die selbstständige systematische Reflexion und das Entwickeln von Problemlösungen, um zu eigenständigen Deutungen, Wertungen, Begründungen, Urteilen und Handlungsoptionen zu gelangen.

Geforderte Leistungen der Problemlösung und der eigenen Urteilsbildung sind insbesondere:

- Entwickeln einer eigenständigen Deutung von biblischen oder literarischen Texten, Bildern oder anderen Materialien unter einer fachspezifischen Fragestellung,
- Erörtern von fachspezifischen Positionen, Thesen und Problemen mit dem Ziel einer begründeten und überzeugenden Stellungnahme,
- Entwickeln von Lösungsansätzen oder Lösungen bezüglich einer fachspezifischen Fragestellung,
- Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter Beachtung biblischer, theologischer und ethischer Kategorien.

2.3 Operatoren

Operatoren geben an, welche Tätigkeiten beim Lösen von Prüfungsaufgaben erwartet werden.

2.3.1 Anforderungsbereich I

Operatoren	Definitionen
* nennen * benennen	ausgewählte Elemente, Aspekte, Merkmale, Begriffe, Personen etc. unkommentiert angeben
* skizzieren	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder Gedankengang in seinen Grundzügen ausdrücken
* formulieren * darstellen * aufzeigen	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes oder einer Position mit eigenen Worten darlegen

* wiedergeben	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder den Inhalt eines Textes unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten ausdrücken
* beschreiben	die Merkmale eines Bildes oder eines anderen Materials mit Worten in Einzelheiten darlegen
* zusammenfassen	die Kernaussagen eines Textes komprimiert und strukturiert darlegen

2.3.2 Anforderungsbereich II

Operatoren	Definitionen
* einordnen * zuordnen	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt in einen neuen oder anderen Zusammenhang stellen oder die Position eines Verfassers bezüglich einer bestimmten Religion, Konfession, Denkrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit Vorwissen bestimmen
* anwenden	einen bekannten Sachverhalt oder eine bekannte Methode auf etwas Neues beziehen
* belegen * nachweisen	Aussagen durch Textstellen oder bekannte Sachverhalte stützen
* begründen	Aussagen durch Argumente stützen
* erläutern * erklären * entfalten	einen Sachverhalt, eine These etc. gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen und Beispielen nachvollziehbar veranschaulichen
* herausarbeiten	aus Aussagen des Textes einen Sachverhalt oder eine Position erkennen und darstellen
* vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen
* analysieren * untersuchen	unter gezielter Fragestellung Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen
* in Beziehung setzen	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen

2.3.3 Anforderungsbereich III

Operatoren	Definitionen
* sich auseinandersetzen mit	ein begründetes eigenes Urteil zu einer Position oder einem dargestellten Sachverhalt entwickeln
* interpretieren	einen Text oder ein anderes Material (Bild, Karikatur, etc.) sachgemäß analysieren und auf der Basis methodisch reflektierten Deutens zu einer schlüssigen Gesamtauslegung gelangen

<ul style="list-style-type: none"> * beurteilen * bewerten * Stellung nehmen * einen begründeten Standpunkt einnehmen 	sich zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden begründet positionieren (Sach- bzw. Werturteil)
<ul style="list-style-type: none"> * erörtern 	die Vielschichtigkeit eines Beurteilungsproblems erkennen und darstellen, dazu Thesen erfassen bzw. aufstellen, Argumente formulieren, nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen und dabei eine begründete Schlussfolgerung erarbeiten (dialektische Erörterung)
<ul style="list-style-type: none"> * prüfen * überprüfen 	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehen, kritisch befragen und auf der Grundlage erworbener Fachkenntnisse begründet beurteilen
<ul style="list-style-type: none"> * Stellung nehmen aus der Sicht von * eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von 	eine unbekannte Position, Argumentation oder Theorie aus der Perspektive einer bekannten Position beleuchten oder in Frage stellen und ein begründetes Urteil abgeben
<ul style="list-style-type: none"> * Konsequenzen aufzeigen * Perspektiven entwickeln 	Schlussfolgerungen ziehen; Perspektiven, Modelle, Handlungsmöglichkeiten, Konzepte u. a. entfalten

3 Schriftliche Prüfung

Die Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung werden zentral gestellt.

Die Prüfungsaufgabe ist die Gesamtheit dessen, was ein Prüfling zu bearbeiten hat. Sie darf sich, unbeschadet einer didaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalte nur eines Kurshalbjahres beschränken.

Die Prüfungsaufgabe soll auf der Grundlage erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten eine vielschichtige Auseinandersetzung mit komplexen Problemen zulassen. Sie muss so konzipiert sein, dass die Schülerin oder der Schüler eine selbstständige Leistung zu erbringen hat.

Die Prüflinge müssen ihre Darstellungen in angemessener Weise selbstständig strukturieren können; deshalb darf die Aufgabenstellung keine kleinschrittige Abfrage einzelner Sachverhalte darstellen. Auch müssen die Arbeitsanweisungen einen Spielraum für individuelle Problemlösungsstrategien und Darstellungsmöglichkeiten gewähren.

3.1 Materialien und Aufgabenarten

3.1.1 Materialien

Abituraufgaben im Fach Katholische Religion stützen sich auf Materialien. Solche Materialien können sein:

(1) theologische Texte:

biblische Texte; Texte aus theologischer Fachliteratur; kirchliche Verlautbarungen; Dokumente aus der Kirchen- und Theologiegeschichte; Texte aus Katechismen, Gebetbüchern bzw. Gesangbüchern u. a.

(2) andere Texte:

Sachtexte, literarische Texte, (fiktive) Reden; Gebrauchstexte, die geeignet sind, fachspezifische Fragestellungen aufzuwerfen u. a.

(3) weitere Materialien:

Darstellungen der Bildenden Kunst, Fotografien, Grafiken, Karikaturen, Buchillustrationen, Werbeanzeigen, statistisches Material u. a.

Materialkombinationen sind zulässig. Bei Textauslassungen muss der ursprüngliche Gedankengang des Textes erhalten bleiben.

3.1.2 Aufgabenarten

Die Materialien fließen in drei Aufgabenarten ein, die sich von gebundener zu offener Form erweitern. Die Erweiterungen beziehen sich auf die materiale Basis und/oder die Bearbeitungsformen. Alle verwendeten Materialien sollen eine deutlich erkennbare Position enthalten und die Auseinandersetzung mit anderen Positionen ermöglichen. Mischformen bei den Aufgabenarten sind zulässig.

Es werden folgende Aufgabenarten unterschieden:

R Textaufgabe

Die Erschließung und Bearbeitung eines Textes oder mehrerer Texte (auch Textvergleich) steht im Mittelpunkt der Aufgabe. Hierfür kommen die in 3.1.1 unter (1) und (2) genannten Texte in Betracht. Diese Aufgabenart verlangt eine gründliche und um-

fassende Analyse des Textmaterials und eine Interpretation auf der Grundlage der Verknüpfung wesentlicher immanenter Textmerkmale und äußerer Bezüge.

Zur Erschließung gehören u. a.:

- methodischer Umgang mit Texten,
- inhaltliches Erfassen des Textes in seinen wesentlichen Aussagen, formalen Elementen und gedanklichen Strukturen,
- Einbeziehen der Entstehungssituation, der Aussageabsichten, der oder des Adressaten des Textes.

Zur Bearbeitung gehören u. a.:

- die Interpretation und Auseinandersetzung mit der herausgearbeiteten Aussage je nach Aufgabenstellung,
- Überprüfung und Bewertung des textinternen Argumentationszusammenhanges,
- Deutung und textbezogene Wirkungsanalyse religiöser Symbole, Bilder und Sprachformen,
- Vergleich von dargestellten Positionen mit anderen Standpunkten,
- Begründung eigener Wertentscheidungen oder eines eigenen Standpunktes unter Bezug auf vorgelegte Materialien,
- Formulierung von Alternativen und Konsequenzen.

R Erweiterte Textaufgabe

Hier steht die Auseinandersetzung mit Texten und weiteren der in 3.1.1 unter (3) genannten Materialien im Mittelpunkt der Aufgabe. Texte und Materialien müssen in einer klaren thematischen Korrespondenz stehen und können sich wechselseitig erschließen oder in Frage stellen. Der Anteil des erweiternden Materials soll in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Aufgabe bestimmen.

Die in dieser Aufgabenarbeit verwendeten Texte sind entsprechend den Anforderungen an die Textaufgabe zu erschließen und zu bearbeiten.

Für die Arbeit mit Bildern ist die Kenntnis von Methoden der Bilderschließung unverzichtbar. Neben der Fähigkeit zur Beschreibung des Bildmaterials sollen die Prüflinge im Rahmen der Bearbeitung der Prüfungsaufgabe hier auch ihre Deutungskompetenz unter Beweis stellen.

Dazu gehören u. a.:

- die Bestimmung zentraler Bildaussagen,
- die Einordnung des Bildes (Entstehung, Verwendung, Adressat).

Bei der Text-Bild-Beziehung sind denkbar:

- ein Vergleich bzw. eine inhaltliche Kontrastierung,
- eine begründete Zuordnung der in den unterschiedlichen Materialien dargestellten Positionen,
- weitere Formen der Text-Bild-Synthese.

R Themaufgabe

Bei der Themaufgabe werden die Herausarbeitung und Darstellung von fachspezifisch relevanten Sachverhalten, Begriffen oder Problemen aus entsprechenden Materialvorgaben und deren erweiternde Erörterung verlangt. Als Materialgrundlage kommen genuin theologische Texte, andere Texte sowie Bildmaterialien in Betracht.

Gegenüber der Textaufgabe sollten die hier verwendeten Texte einen deutlich geringeren Umfang bzw. eine geringere analytische Dichte haben. Die zu erschließenden Materialien dienen als Ausgangspunkt zu einer sach-, begriffs- oder problembezogenen Erörterung. Im Rahmen der Erörterung ergänzt der Prüfling die aus dem Ausgangsmaterial erschlossenen Aspekte des Themas mit im Unterricht erworbenem Wissen, das selbstständig, sachlich richtig und gedanklich klar darzustellen ist, und weist u. a. materialspezifische Erschließungskompetenzen nach.

Zur Bearbeitung gehören u. a.:

- die Auseinandersetzung mit den aus den Materialien herausgearbeiteten Sachverhalten, Begriffen und/oder Problemen,
- eine schlüssige Argumentation,
- der Vergleich der beschriebenen Positionen mit anderen Standpunkten,
- die Formulierung und Begründung eines eigenen Standpunktes im Anschluss an die gewählte Position,
- die Darstellung von Alternativen und Konsequenzen.

3.2 Bewertung der Prüfungsleistung

3.2.1 Kriterien der Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine kriterienorientierte Entscheidung dar. Sie erfolgt unter Bezug auf den Erwartungshorizont. Den Beurteilenden steht dabei im Blick auf andere gleichwertige Lösungswege ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

Insbesondere sind folgende Kriterien zu beachten:

- Umfang der Kenntnisse und Einsichten,
- Vielfalt der Aspekte,
- Reichhaltigkeit der Argumente,
- Qualität der Beispiele,
- Kreativität im Umgang mit Problemstellungen,
- Sachgemäßheit und Komplexität des Text- bzw. Problemverständnisses,
- Genauigkeit der Kenntnisse,
- Stimmigkeit der Darstellung,
- Klarheit der Gedankenführung,
- Beherrschung von Fachmethoden,
- Gliederung der Darstellung,
- Differenzierung zwischen Wichtigem und weniger Wichtigem,
- Reflexionsniveau,
- sachgemäßer Umgang mit Fachsprache,
- Klarheit des Ausdrucks,
- begriffliche Exaktheit,
- sprachliche Angemessenheit.

Bei der Bewertung führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis zu 2 Punkten (einfache Wertung) des Notensystems gemäß §25 der GOS-VO.

3.3.2 Definition von „gut“ (11 Punkte) und „ausreichend“ (05 Punkte)

Eine Leistung kann mit „gut“ (11 Punkte) bewertet werden, wenn u. a.

- der Inhalt des vorgegebenen Materials genau erfasst und eigenständig dargestellt wird,
- eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt,
- die Aussagen genau und umfassend auf die Aufgabe bezogen sind,
- komplexe Zusammenhänge erkannt werden,
- ein Urteil oder eine Stellungnahme differenziert begründet dargelegt wird,
- die Darstellung gedanklich und sprachlich präzise ist.

Eine Leistung kann mit „ausreichend“ (05 Punkte) bewertet werden, wenn u. a.

- der Inhalt des vorgegebenen Materials in Grundzügen erfasst und wiedergegeben wird,
- eine Auseinandersetzung mit dem Thema in Grundzügen gelingt,
- die Aussagen insgesamt auf die Aufgabe bezogen sind,
- ein Urteil oder eine Stellungnahme ansatzweise begründet wird,
- eine verständliche sprachliche Darstellung erreicht wird.

4 Mündliche Prüfung

4.1 Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände der mündlichen Prüfung im Fach Katholische Religion sind die Intentionen und Lerninhalte der jeweils gültigen Lehrpläne der vier Halbjahre der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe. Unbeschadet einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung dürfen sich die Prüfungsaufgaben nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Es ist darauf zu achten, dass sich die Prüfung nicht auf die Reproduktion von Erlerntem beschränkt.

Die Aufgabe der mündlichen Prüfung darf im Unterricht nicht behandelt worden sein und keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung darstellen; das Abspre-

chen von Spezialgebieten zwischen Prüflingen und Prüfern / Prüferinnen ist nicht zulässig.

4.2 Aufgabenstellung

Jedem Prüfling ist für den ersten Prüfungsteil eine für ihn neue, in sich geschlossene Aufgabe zu stellen. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgabe müssen die begrenzte Zeit während der Prüfung und die erforderliche Darstellungsform berücksichtigen.

Die Aufgabe soll in Teilaufgaben gegliedert sein. Sie ist so zu stellen, dass unterschiedliche Anforderungsbereiche (Reproduktion, Reorganisation/Transfer, kritische Stellungnahme) berücksichtigt werden. In der Regel liegt der Schwerpunkt im zweiten Anforderungsbereich.

Als Aufgabenarten kommen Thema- und (erweiterte) Textaufgabe in Frage. An Stelle eines Textes können auch andere Materialien wie Darstellungen der Bildenden Kunst, Fotografien, Statistiken u. ä. vorgelegt werden.

Bei der Aufgabenstellung bieten sich unter anderem folgende Möglichkeiten an:

- Erschließung eines Textes oder Themenbereichs unter Beschränkung auf bestimmte Aspekte,
- Anwendung einer bekannten Fragestellung oder einer eingeübten Methode auf unbekannte Texte oder andere Medien,
- Anwendung einer neuen Fragestellung auf bekannte Texte oder Sachverhalte,
- Erörterung vorgegebener Sachverhalte oder Behauptungen (z. B. Kurztexpte, Zitate, Thesen, Statistiken).

4.3 Prüfungsverlauf

4.3.1 Erster Prüfungsteil

Der erste Prüfungsteil beginnt mit einem zusammenhängenden Vortrag des Prüflings.

Der Prüfer / die Prüferin sollte zunächst Zurückhaltung üben und den Vortrag des Prüflings nicht ohne zwingenden Grund unterbrechen. Einzelne Fehler in der Darlegung des Schülers bilden keinen Grund zum Eingreifen.

Der Prüfer / die Prüferin sollte eingreifen,

- wenn der Prüfling offensichtlich nicht zu einem sinnvollen Ergebnis kommt,
- wenn er die Aufgabenstellung verfehlt,

- wenn er ausschließlich aus seinem Manuskript abliest,
- wenn der Schülervortrag so ausführlich ist, dass er die gesamte Prüfungszeit zu beanspruchen droht.

Der Erstprüfer / die Erstprüferin knüpft durch ergänzende und vertiefende Fragen an den Vortrag des Schülers an.

Hilfsfragen des Prüfers /der Prüferin, die den Schüler zu einer Leistung führen, die selbstständig nicht erbracht worden wäre, mindern die Leistung des Schülers.

Der erste Prüfungsteil soll die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten.

4.3.2 Zweiter Prüfungsteil

Der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Zweitprüfer /-in) stellt Fragen, gibt Denkanstöße und lenkt so den Gesprächsgang. Er / Sie hat die Möglichkeit, Wissen abzurufen (Anforderungsbereich I), fachspezifische Kenntnisse auf neue Fragestellungen anwenden zu lassen (Anforderungsbereich II) und die Vertiefung eines Problems zu veranlassen (Anforderungsbereich III).

Im Prüfungsgespräch sollen Prüfungsinhalte ausgewählt werden, die nicht schon Gegenstand des ersten Teiles der Prüfung waren. Der Zweitprüfer soll vor allem grundlegende fachliche Kenntnisse in größeren thematischen Zusammenhängen überprüfen. Dabei ist die Beschränkung auf das Stoffgebiet eines Halbjahres nicht zulässig.

Ist der Prüfling aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht in der Lage, eine gestellte Aufgabe zu lösen, so sind weitere Inhalte zum Gegenstand des Prüfungsgesprächs zu machen.

4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung gelten sinngemäß die für die schriftliche Prüfung verbindlichen Grundsätze. Spezifische Anforderungen der mündlichen Prüfung sind darüber hinaus:

- die Fähigkeit, sich klar, differenziert, strukturiert, verständlich und situationsangemessen mündlich auszudrücken,
- die Fähigkeit, im Gespräch eigene Beiträge sach-, themen- und problemgerecht zu formulieren,
- die Fähigkeit, im Gespräch verschiedene Perspektiven einnehmen zu können (z. B. Perspektiven von Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen oder wissenschaftlichen Disziplinen),
- die Sprachfähigkeit in Bezug auf Fragen nach Sinn und Transzendenz,

- die Fähigkeit, eine eigene Position begründen und vertreten zu können.

Für den ersten Prüfungsteil gelten zusätzlich folgende spezifische Anforderungen:

- die Fähigkeit, in der gegebenen Vorbereitungszeit die gestellte Aufgabe zu erarbeiten,
- die Fähigkeit, gestützt auf Aufzeichnungen frei, zusammenhängend und argumentativ überzeugend zu sprechen,
- die Fähigkeit, Ergebnisse in der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit – gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Visualisierung – so vorzutragen, dass das Wesentliche deutlich wird.

Für den zweiten Prüfungsteil gelten zusätzlich folgende spezifische Anforderungen:

- die Fähigkeit, sach-, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente einzugehen,
- die Fähigkeit, größere Zusammenhänge herzustellen, Verbindungen zu anderen Themenbereichen aufzuzeigen und Aussagen an Beispielen zu verdeutlichen,
- die Fähigkeit, eigenständig weiterführende Überlegungen in das Gespräch einzubringen.